

MdL Groh informiert zur geplanten Novellierung des Architektengesetzes



MdL Manfred Groh

Grund der Gesetzesnovellierung sind zwingende EU-Vorgaben. Die CDU-Landtagsfraktion hat dieses Thema in den Arbeitskreisen Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie im Arbeitskreis Wirtschaft bisher mehrfach erörtert. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zwischen Wirtschaftsministerium, Wissenschaftsministerium und Architektenkammer besteht Konsens, dass angesichts der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie und der hier festgelegten Mindeststudienzeit von vier Jahren als Voraussetzung für die automatische Anerkennung der Ausbildung in den Mitgliedsstaaten in die Novellierung des Architektengesetzes für den Bereich Architektur (Hochbau) eine Mindeststudienzeit von vier Jahren aufgenommen wird. Zur Herstellung einer Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Regelungen, soll diese Mindeststudiendauer auch als Voraussetzung für die Aufnahme in die Architektenliste festgelegt werden.

Das Wirtschaftsministerium möchte aus berufsrechtlichen Gründen auch für die Architekten im Bereich Innen-, Garten- und Landschaftsarchitektur und Stadtplanung

eine vierjährige Mindeststudienzeit im Architektengesetz als Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ festlegen. Das Wissenschaftsministerium kann dies jedoch aus folgenden Gründen nicht mittragen:

Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie sieht für Architekten der Bereiche Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur und Stadtplanung keine 4-jährige Mindeststudiendauer für eine automatische Berufsanerkennung in den Mitgliedsstaaten vor.

Das geltende Architektengesetz sieht ebenfalls keine Mindeststudienzeiten für die Eintragung in die Architektenliste vor. Die Festlegung einer Mindeststudienzeit für Architekten (Hochbau) in der Novellierung des Architektengesetzes resultiert ausschließlich aus der Umsetzung der entsprechenden EU-Vorgaben, von denen die Architekten der Bereiche Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur und Stadtplanung nicht betroffen sind. Mit der Fortschreibung der bisherigen Regelung in der Novellierung des Architektengesetzes für die Architekten der Bereiche Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur und Stadtplanung werden diese daher künftig nicht schlechter gestellt.

Das Ausbildungssystem der Hochschulen muss mit der berufsrechtlichen Regelungen übereinstimmen. Im Gegensatz zum Architekt (Hochbau) gibt es in den Bereichen Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur und Stadtplanung kein Berufsbild unterhalb der Kammerzulassung. Würde die vom Wirtschaftsministerium vorgeschlagene Regelung ins Architektengesetz aufgenommen, müssten die bisherigen 6-semesterigen Bachelorstudiengänge in diesen Fächern auf 8-semesterige Bachelorstudiengänge umgestellt werden, da sich keine Hochschule erlauben kann, Studiengänge anzubieten, die zu keinem berufsrechtlich anerkannten Abschluss führen. Für eine solche Verlängerung der 6- oder 7-semesterigen Bachelorstudiengänge auf eine 8-semesterige Regelstudienzeit stehen Mittel nicht zur Verfügung, daher könnte die Verlängerung der Regelstudienzeit nur zu Lasten der Eingangskapazität erfolgen; eine Verringerung der Eingangskapazität kann jedoch angesichts des doppelten Abiturientenjahrgangs 2012 und der Verpflichtung des Landes, die Ausbildungschancen

der nachwachsenden Generation angemessen zu gewährleisten, nicht akzeptiert werden. Außerdem hat das Verwaltungsgericht Stuttgart in einem Urteil vom 7. Mai 2009 ausdrücklich bestätigt, dass auch ein dreijähriger Bachelor die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 ArchG (Berufsbefähigung erfüllt).

Die CDU-Landtagsfraktion, insbesondere die zuständigen Arbeitskreise „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und „Wirtschaft“, werden die geplante Novellierung des Architektengesetzes weiter im Blick behalten.

Ihr Manfred Groh